

Antrag

der Fraktion DIE LINKE

Rechte der Menschen mit Behinderungen weiter stärken

Der Landtag stellt fest:

In Brandenburg leben derzeit rund 450.000 Menschen mit Behinderungen. Ca. 325.000 haben einen Grad der Behinderung von 50 % und mehr und gelten somit als schwerbehindert. Aufgrund des demografischen Wandels ist der Anteil der schwerbehinderten Menschen stetig steigend. Hinzukommt, dass sich die Rechte der Menschen mit Behinderungen auf Bundes- und EU-Ebene ständig erweitern. Dementsprechend sind auch im Land Brandenburg kontinuierliche Anpassungen von Rechtsnormen sowie die Entwicklung von zielgerichteten Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vorzunehmen. Dieses geschah sowohl mit dem Behindertenpolitischen Maßnahmenpaket im Jahre 2011 sowie dessen Fortschreibung 2016 als auch mit der Novellierung des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes im Jahre 2013 und des Landespflegegeldgesetzes 2015. Die Novellierung des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes war eine Maßnahme des ersten Behindertenpolitischen Maßnahmenpaketes.

Dieses waren gute und wichtige Schritte, die getan werden mussten und die nun in einem konstruktiven und partizipativen Prozess fortzusetzen sind.

Prioritäres Ziel ist die Herstellung tatsächlicher Chancengleichheit und damit die Garantie für eine gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an einer inklusiven Gesellschaft. Grundlage dafür ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, dessen Ziel es ist, „den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern“. Dem ist das Land Brandenburg verpflichtet.

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert:

1. das Behindertenpolitische Maßnahmenpaket unter Berücksichtigung relevanter Evaluationsergebnisse und unter Beteiligung aller Akteurinnen und Akteure fortzuschreiben. Die fortzusetzenden und neu zu entwickelnden Maßnahmen sollen zeitlich und finanziell untersetzt sein, sodass sie konkret, realistisch, planbar und abrechenbar sind. Zu beteiligen sind von Beginn an neben dem Landesbehindertenbeirat auch alle weiteren Selbstvertretungsorganisationen, die ihr aktives Mitwirkungsinteresse bekunden.

Dazu sind sie einzuladen. Der Diskussionsprozess ist entsprechend inklusiv und transparent zu gestalten.

2. unverzüglich einen Entwurf für die Novellierung des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes zu erarbeiten, der die Partizipation der Selbstvertretung in Form des Landesbehindertenbeirates eindeutig festlegt und die Finanzierung dauerhaft uneingeschränkt sicherstellt sowie das Amt der beauftragten Person für die Belange der Menschen mit Behinderungen künftig an den Landtag bindet.
3. alle zu verabschiedenden Gesetze und Rechtsnormen des Landes auf deren Vereinbarkeit mit der UN-Behindertenrechtskonvention und dem Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetz zu überprüfen.

Die Fortschreibung des Behindertenpolitischen Maßnahmenpaketes ist dem Landtag bis zum 4. Quartal 2020 vorzulegen. Der Gesetzentwurf soll dem Landtag bis spätestens Ende des 2. Quartals zugeleitet werden. Die Überprüfung der Rechtsnormen ist eine dauerhafte Aufgabe. Über alle Erarbeitungsprozesse ist dem federführenden Landtagsausschuss kontinuierlich Bericht zu erstatten.

Begründung:

Nach wie vor ist keine echte Chancengleichheit in allen Bereichen hergestellt. Zudem sind noch immer Defizite in der Ausübung eines selbstbestimmten Lebens sowie in der Teilhabe behinderter Menschen am gesellschaftlichen und politischen Leben ersichtlich. Die Leistungen des Bundesteilhabegesetzes können hier nur bedingt weiterhelfen. Hier ist die Ergänzung durch zeitgemäße Rechtsnormen und durch effektive zielgerichtete Maßnahmen erforderlich. All dies hat unter Berücksichtigung der sich wandelnden gesellschaftlichen und rechtlichen Entwicklungen sowie in einem breit angelegten partizipativen Prozess mit allen Akteurinnen und Akteuren zu erfolgen.

Menschen mit Behinderungen haben ein Recht auf gleichberechtigte Teilhabe und auf ein selbstbestimmtes Leben. Das setzt voraus, dass die aktuelle Rechtsprechung hierfür die Grundlage schafft. Dazu müssen sowohl die beauftragte Person für die Belange der Menschen mit Behinderungen als auch der Landesbehindertenbeirat von Beginn an ausnahmslos an allen Gesetzgebungsverfahren beteiligt werden. Die Praxis zeigt, dass das nicht immer bzw. nicht zeitnah garantiert werden konnte oder aber sich auf die Sachverhalte beschränkte, die vermeintlich die Belange behinderter Menschen betreffen. Die Entscheidung darüber, welche Sachverhalte die Belange der Menschen mit Behinderungen betreffen, ist ausschließlich diesen selbst vorzubehalten und nicht durch die Landesregierung oder den Landtag vorwegzunehmen. An dieser Stelle beginnt die Selbstbestimmung und weicht der Bevormundung. Die Anbindung des Amtes der beauftragten Person für die Belange der Menschen mit Behinderungen an den Landtag ist für die zeitnahe Einbeziehung in alle Gesetzgebungsprozesse sowie weitere politische Vorhaben unerlässlich. Auch für die Unabhängigkeit der beauftragten Person ist dies unverzichtbar.

Die Behindertenpolitischen Maßnahmenpakete haben sich als eine sinnvolle Möglichkeit erwiesen, zielgerichtet Verbesserungen im direkten Lebensumfeld der Menschen mit Behinderungen zu erwirken. Aus diesem Grunde muss es nun auch zu einer Fortschreibung kommen, die noch mehr die Verzahnung mit anderen Maßnahmenpaketen der Landesregierung berücksichtigt, um Synergieeffekte nutzbar zu machen.

Hierzu zählen die Maßnahmen im Kontext der Seniorenpolitischen Leitlinien, das Kinder- und Familienpolitische Programm sowie die Bündelung pflegepolitischer Maßnahmen.

Das Land Brandenburg hat einen guten Weg begonnen und darf nun nicht auf halber Strecke stehenbleiben.